

# RS Vwgh 2002/4/4 99/08/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §11;

AIVG 1977 §9 Abs2;

AIVG 1977 §9 Abs3;

## Rechtssatz

Für sich allein genommen begründen Fahrtkosten von S 2000,-- monatlich noch keine Unzumutbarkeit einer Beschäftigung, weil ein solcher Aufwand zur Erreichung des Arbeitsplatzes im Interesse der Vermeidung von Arbeitslosigkeit nicht als unverhältnismäßiges Hindernis gesehen werden kann und etwa bei (Tages-)Pendlern durchaus im Rahmen des Üblichen liegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080092.X02

## Im RIS seit

13.08.2002

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)